

# AMTSBLATT

## des Unstrut-Hainich-Kreises

Jahrgang 23

Montag, 10.06.2024

Nummer 24

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die CREATON GmbH, Dillinger Straße 60 in 86637 Wertingen stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Tagebau Bollstedt-West im Unstrut-Hainich-Kreis, 99998 Mühlhausen OT Höngeda, Gemarkungen Altengottern und Bollstedt. Das Vorhaben umfasst die Flurstücke 264/103 und 263/103, Flur 8, die Flurstücke 211/62, 210/61, 243/66, 244/66, 67, 68, 69, 70, 107/4, 108/1, 108/2, 222/71, 223/71, 224/71, 126, 127, 102/1, 99/1, 75/1, 238/79, 106, 350/2, 80/1, 80/2, 80/3, 83/1, 83/2, 83/3, 83/5, 83/7, 83/8, 83/9, 94, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 248/93, 247/93, 351/1, 88/1, 88/3, 89, 90, 157/91, 158/91 und 92, Flur 9, Gemarkung Bollstedt. Sowie die Flurstücke 166, 167 und 168, Flur 12, die Flurstücke 67, 65, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 40, 39, 38, 37, 32, 31, 30, 29, 28, 27, 26, 25, 24, 23, 22, 21, 20, 19, 18, 17 und 16, Flur 14, Gemarkung Altengottern

Gegenstand des Vorhabens ist die Fortführung der Gewinnungstätigkeit am Standort des Tagebaus Bollstedt-West der CREATON GmbH. Die Rohstoffe werden zur Produktion von Dachziegeln im Ziegelwerk Höngeda eingesetzt. Um die Rohstoffversorgung des Ziegelwerks langfristig abzusichern, ist die Erschließung neuer Lagerstättenbereiche erforderlich. Der Tagebau soll sich südlich bzw. südöstlich erweitern. Das geplante Vorhaben umfasst neben der Erweiterung auch den Verbleib von vier Tagebaurestgewässern sowie die geänderte Landschaftsgestaltung bzw. Wiedernutzbarmachung innerhalb des Geltungsbereiches des fakultativen Rahmenbetriebsplanes.

Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §

1 Nr. 1b) Anstrich bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben.

Das TLUBN ist in diesem **Planfeststellungsverfahren** Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

1. Der Antrag auf Zulassung und die Planunterlagen mit UVP-Bericht vom 06. Oktober 2023, eingereicht am 27. Oktober 2023 zum Vorhaben werden in der Zeit vom

**17. Juni 2024 bis einschließlich 16. Juli 2024**

auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn.thueringen.de)) unter der Rubrik „Service“ – „Öffentlichkeitsbeteiligung“ – „Anhörungs- und Auslegungsverfahren“ – „Bergbau“;

sowie im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen im o.g. Zeitraum

im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Haus 4, Zimmer 2.05

Dienstag und Donnerstag  
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

Dienstag  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter 03601-802782

- im Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera, Zimmer 306

Montag bis Donnerstag  
von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und  
von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag  
von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

- in der Stadt Mühlhausen, Fachdienst Stadtplanung, Neue Straße 10, 99974 Mühlhausen

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrer geplanten Einsichtnahme telefonisch unter 03601-452-341 einen Termin.

zur Einsichtnahme ausgelegt.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich **16. August 2024** schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Etwaige Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt nach § 17 Abs. 1 VwVfG derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, bei welchen die Angaben nach dem vorvorigen Satz nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, werden unberücksichtigt gelassen. Ebenso werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden am

**11. September 2024 ab 10.00 Uhr bei der  
CREATON Produktions GmbH  
Standort Höngeda,  
Landstraße 135-138 in 99998 Mühlhausen**

erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden gesondert über den Termin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
  - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; und
  - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen und/oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn.thueringen.de)) unter der Rubrik Service; Amtliche Bekanntmachungen und im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

Jena, den 31. Mai 2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Der Präsident  
Mario Suckert

#### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung auf der Grundlage des § 54 b Abs. 2 Satz 2 Thüringer Waldgesetz (Thür-WaldG)**

Die Waldgenossenschaft Dörna Oberholz beabsichtigt, bei der obersten Forstbehörde die

Erstellung eines Eintragsersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen.

Hierzu werden die nachfolgenden Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt.

- Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis) und
- Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und der Höhe des Anteils (Anteilsverzeichnis)

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 10. Juni bis 15. Juli 2024

#### **Ort der Auslegung:**

Gemeindeverw. Unstruttal,  
Sekretariat,  
Herrenstraße 43  
99996 Unstruttal OT Ammern

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermittelt die Waldgenossenschaft die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht wurden.

Karl-Heinz Busch  
Vorsitzender

## **I M P R E S S U M**

### **Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises**

#### **Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis  
vertreten durch den Landrat

#### **Redaktion:**

Michael Piontek  
Lindenhof 1  
99974 Mühlhausen  
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15  
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15  
E-Mail: [Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de](mailto:Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de)

#### **Erscheinungsweise:**

in der Regel montags

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt  
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,  
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von  
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich  
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen  
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**